

Förderkriterien Personal-, Honorar- und Sachkosten

Fördermittel können für eine soziale Maßnahme, die sich über eine Laufzeit von bis zu drei Jahren erstreckt, gewährt werden. Der Einsatz von Eigenmitteln in Höhe von 20 % der Gesamtkosten ist erforderlich.

Folgende Kostenarten können gefördert werden:

1. Personalkosten

Die Bewerbung um Fördermittel muss eine Personalkostenkalkulation (inkl. Arbeitgeberanteilen) enthalten. Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegende Personalstellenplan ist bindend. Die möglichen Förderhöhen sind den Beschreibungen der einzelnen Förderangebote zu entnehmen.

Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Fördermittel bezogen auf Personalkosten keine Betriebskosten ersetzen (vgl. Ziffer 1.2 der Fördergrundsätze).

Die beantragte(n) Stelle(n) können mit einem Stellenumfang von mindestens 0,25 Vollzeitäquivalent wie folgt besetzt werden:

- durch Neueinstellung(en),
- durch Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Mitarbeitender oder
- durch beschäftigte Mitarbeitende, insofern deren bisherige Stelle anderweitig besetzt wird oder entfällt. Dies ist nachzuweisen.

Die Förderung von Personalkosten vertretungsberechtigter Personen ist ausgeschlossen.

2. Honorarkosten

Honorare können gefördert werden, wenn

- fachliche Kenntnisse oder Tätigkeiten erforderlich sind, die das eingesetzte Personal nicht hat bzw. leisten kann, oder
- gänzlich auf Personaleinstellung verzichtet wird.

Es müssen eine Beschreibung der auf Honorarbasis zu leistenden Aufgaben und eine Honorarkalkulation vorgelegt werden.

3. Projektbezogene Sachkosten

Als Sachkosten gelten die im Rahmen eines Projekts tatsächlich anfallenden, unmittelbar projektbezogenen Ausgaben für Sachmittel. Sie dienen der Durchführung konkreter Projektaktivitäten und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit mit den Zielgruppen.

Gefördert werden können Sachkosten nur, wenn sie

- im Rahmen der Projektdurchführung entstehen und nicht der allgemeinen Struktur oder dem laufenden Betrieb der antragstellenden Organisation dienen,
- für die Umsetzung des Projekts erforderlich, angemessen sowie sparsam und verhältnismäßig geplant sind,
- sowie es sich um nachweisbare, reale Kosten handelt.

Nicht zu den Sachkosten zählen insbesondere Honorare für Dienstleistungen, Aufwendungen für das Ehrenamt sowie Investitionen (z. B. Bau / Sanierung, KFZ-Kauf) oder größere Anschaffungen (z. B. umfangreiche technische Ausstattung, Mobiliar). Overhead- bzw. Verwaltungskosten können ebenfalls nicht als Sachkosten im Rahmen eines Projekts gefördert werden.

Sachkosten in diesem Sinne können ausschließlich in Verbindung mit Personal- oder Honorarkosten gefördert werden.

Diese Kosten sind wie folgt bei Fördermittelbewerbung und im Verwendungsnachweis darzustellen:

3.1 Durch eine bindende Einzelkostenaufstellung

Die einzelnen Sachkostenpositionen werden in der Bewerbung im Kostenplan aufgelistet. Im Rahmen der Bewerbungsprüfung werden diese auf Förderfähigkeit geprüft. Zum Verwendungsnachweis werden die tatsächlich angefallenen Kosten bei der entsprechend bewilligten Position erfasst und sind zum Testat gegenüber der Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung durch Belege nachzuweisen.

oder

3.2 Durch eine projektbezogene Sachkostenpauschale von maximal 20 % der Personalkosten (somit ausschließlich in Verbindung mit Personalkosten möglich)

Die Sachkosten werden als Gesamtposition im Kostenplan erfasst und bewilligt. Zum Verwendungsnachweis werden die tatsächlich angefallenen projektbezogenen Sachkosten ebenfalls als Gesamtposition erfasst und sind zum Testat gegenüber der Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung durch Auflistung und Belege nachzuweisen.

Zum Verwendungsnachweis wird die Höhe der maximal förderfähigen Sachkosten auf die tatsächlich angefallenen Personalkosten berechnet. Da die projektbezogene Sachkostenpauschale in prozentualer Abhängigkeit zu den Personalkosten steht, führen geminderte Personalkosten automatisch zu einer Kürzung der förderfähigen Sachkosten. Die maximale Höhe der förderfähigen Sachkosten ist auf den bewilligten Betrag gedeckelt.

Im Übrigen gelten die Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der jeweils aktuellen Fassung.